

Merkblatt betreffend Scheidungsarten

A. Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 285 ff. ZPO)

1. Scheidung nach Art. 111 ZGB:

Sind sich die Ehegatten in Bezug auf die Scheidung einig und haben sie eine vollständige Vereinbarung über sämtliche Nebenfolgen der Scheidung abgeschlossen, so können sie **gemeinsam** die Scheidung gestützt auf Art. 111 ZGB verlangen. Die Ehegatten reichen in diesem Falle ein Scheidungsbegehren und eine Scheidungsvereinbarung ein, welche von **beiden Ehegatten** unterzeichnet sind.

Zudem sind sämtliche Unterlagen gemäss „Merkblatt notwendige Unterlagen bei Scheidung“ einzureichen. Muster für das gemeinsame Scheidungsbegehren und für die Abfassung einer Scheidungsvereinbarung sind auf dem Online Schalter abrufbar oder können auf der Gerichtskanzlei bezogen werden.

2. Scheidung nach Art. 112 ZGB:

Sind sich die Parteien in Bezug auf die Scheidung einig, aber können sie sich nicht über sämtliche Nebenfolgen der Scheidung (wie Unterhalt, elterliche Sorge, Güterrecht, Pensionskassenansprüche, etc.) einigen, so können sie dennoch **gemeinsam** die Scheidung gestützt auf Art. 112 ZGB verlangen. Die Ehegatten reichen in diesem Falle ein **Scheidungsbegehren** sowie eine **Scheidungsvereinbarung** über jene Punkte, über welche sie sich einig sind, ein. Beide Ehegatten müssen zudem übereinstimmend erklären, dass die **übrigen Folgen, über welche sie sich nicht einig sind, durch das Gericht beurteilt werden sollen**. Sowohl Scheidungsbegehren als auch Scheidungsvereinbarung müssen von **beiden Ehegatten** unterzeichnet sein.

Zudem sind sämtliche Unterlagen gemäss „Merkblatt notwendige Unterlagen bei Scheidung“ einzureichen. Muster für das gemeinsame Scheidungsbegehren und für die Abfassung einer Scheidungsvereinbarung sind auf dem Online Schalter abrufbar oder können auf der Gerichtskanzlei bezogen werden.

B. Scheidung auf Klage eines Ehegatten (Art. 291 ff. ZPO)

Scheidung nach Art. 114 ZGB

Widersetzt sich ein Ehegatte der Scheidung, so kann der andere gestützt auf Art. 114 ZGB die Scheidung verlangen, wenn die Ehegatten **bei Eintritt der Rechtshängigkeit** der Klage **mindestens 2 Jahre** getrennt gelebt haben.

Die Scheidungsklage nach Art. 114 ZGB kann ohne schriftliche Begründung eingereicht werden und hat den Anforderungen gemäss Art. 290 ZPO zu entsprechen.